



Sollten Sie noch Fragen zu Ihrer Reise haben, stehen wir Ihnen gerne unter folgender Nummer zur Verfügung:

0541 - 981 091 00
E-Mail: info@m-tours.de



Wir empfehlen den
Abschluss einer
Reiserücktrittskostenversicherung

Unser Serviceteam informiert
Sie hierzu gerne.

Reisetermin: 19.11. - 22.11.2025

Unterkunftsart/Preis | MAXX by Steigenberger Wien:

p.P.

Doppelzimmer	580,- €
Belegung: 2 Personen	
Doppelzimmer zur Einzelnutzung	760,- €
Belegung: 1 Person	

Zusatzleistungen

Konzert von André Rieu in der Stadthalle Wien PK1 - 129,- €

Konzert von André Rieu in der Stadthalle Wien PK2 - 110,- €

Reisebedingungen von M-TOURS Erlebnisreisen

ab dem 01.05.2024



Auszug aus den Allgemeine Geschäfts- und Reisebedingungen der M-TOURS Erlebnisreisen GmbH (nachstehend M-TOURS Erlebnisreisen genannt)

Die vollständigen Reisebedingungen finden Sie unter <https://www.m-tours.de/agb>. Sie werden Bestandteil des zwischen M-TOURS Erlebnisreisen und dem Kunden geschlossenen Vertrages und ergänzen insoweit die gesetzlichen Bestimmungen.

1. Abschluss des Reisevertrages

1.1 Mit der Anmeldung bietet der Kunde M-TOURS Erlebnisreisen den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. 1.2 Die Anmeldung erfolgt durch den Anmelde auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtungen der Anmelde wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

1.3 Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich, fernmündlich oder auf elektronischem Weg (E-Mail, Internet) vorgenommen werden, nachdem der Kunde vom Reiseveranstalter i.S. des Art. 250 §§ 1-3 EGBGB ordnungsgemäß informiert wurde.

1.4 Der Vertrag kommt mit der Annahme durch M-TOURS Erlebnisreisen zustande. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluss wird M-TOURS Erlebnisreisen dem Kunden die den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Reisebestätigung auf einem dauerhaften Datenträger übermitteln bzw. in den Fällen des Art. 250 § 6 I EGBGB in Papierform aushändigen.

1.5 Weicht der Inhalt der Bestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot von M-TOURS Erlebnisreisen vor, an das M-TOURS Erlebnisreisen für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, sofern M-TOURS Erlebnisreisen auf die Änderungen hingewiesen und im Übrigen seine vorvertraglichen Informationspflichten gem. Art. 250 §§ 1-3 EGBGB erfüllt hat. Die Annahme des Kunden erfolgt durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung oder vollständige Zahlung gegenüber M-TOURS Erlebnisreisen.

1.6 M-TOURS Erlebnisreisen weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften bei Pauschalreiseverträgen, die im sogenannten Fernabsatz abgeschlossen wurden (z.B. über Briefe, Telefonanrufe, E-Mails, Telemedien oder Online-Dienste), kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte (siehe hierzu auch Ziffer 6.). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Kunde den Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen hat, es sei denn, die Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehenden Wunsch des Kunden geführt worden; im letztgenannten Fall besteht ebenfalls kein Widerrufsrecht.

2. Bezahlung

2.1 M-TOURS Erlebnisreisen hat zur Sicherung der Kundengelder eine Insolvenzversicherung bei der bei Deutscher Reisesicherungs-fonds GmbH, Sächsische Straße 1, 10707 Berlin, abgeschlossen.

2.2 Mit Zustandekommen des Reisevertrages und der Aushändigung des Sicherungsscheines im Sinne von §§ 651r, 651t BGB, der Namen und Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers in klarer, verständlicher und

hervorgehobener Weise enthält, hat der Kunde in der Regel eine Anzahlung in Höhe von 20% des Reisepreises zusätzlich etwaiger Kosten einer abgeschlossenen Versicherung zu leisten. Liegt dem Reisevertrag ein individuell unterbreitetes Angebot zugrunde, gilt abweichend von dieser Regelung die dort ausgewiesene Anzahlungshöhe. Von M-TOURS Erlebnisreisen lediglich vermittelte Leistungen können je nach Zahlungsbedingungen der Leistungsträger abweichende Fälligkeiten haben, über die der Kunde vor Vertragsschluss informiert wird.

2.3 Abweichend von Ziff. 2.2 kann der volle Reisepreis für eine Pauschalreise auch ohne die Aushändigung eines Sicherungsscheines verlangt werden, wenn die Reise nicht länger als 24 Stunden dauert, keine Übernachtung eingeschlossen ist und der Reisepreis 500 EUR nicht übersteigt.

2.4 Die Anzahlung ist 14 Tage nach Buchung fällig. Der restliche Reisepreis ist 4 Wochen vor Abreise fällig, sofern die Reise nicht mehr aus den Gründen von Ziff. 9.b abgesagt werden kann. Bei Überweisungen aus dem Ausland hat der Kunde die zusätzlich anfallenden Gebühren für Auslandsüberweisungen vollständig zu tragen. Bei Buchungen, die weniger als zwei Wochen vor Reiseantritt vorgenommen werden, ist der gesamte Reisepreis nach Aushändigung der Rechnung inkl. des Sicherungsscheines fällig.

2.5 Prämien für vermittelte Versicherungen, Rücktrittsentschädigungen, Bearbeitungs- und Umbuchungsgebühren sind jeweils sofort fällig. Aufwendungen für das Besorgen von Visa (z.B. Visagebühren) werden, sobald der Kunde M-TOURS Erlebnisreisen mit der Visabeantragung beauftragt hat, ebenfalls unmittelbar in Rechnung gestellt und fällig.

2.6 Die Reiseunterlagen werden ausschließlich nach erfolgter Gutschrift des gesamten Reisepreises auf dem Konto von M-TOURS Erlebnisreisen ausgehändigt oder zugesandt. Bis zur vollständigen Bezahlung des Reisepreises steht M-TOURS Erlebnisreisen gegenüber dem Kunden ein.

Leistungsverweigerungsrecht zu.

2.7 Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht fristgerecht, so ist M-TOURS Erlebnisreisen berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und dem Kunden die Rücktrittskosten gemäß Ziffer 6 zu berechnen.

M-TOURS Erlebnisreisen behält sich vor, die durch die Nicht- bzw. die unvollständige Zahlung anfallenden Mehrkosten (z. B. Bankgebühren, Rücklastschriftgebühren, etc.) weiterzubelasten und bei erfolgter Mahnung eine Mahnkostenpauschale von 3 € zu erheben.

Es bleibt dem Kunden unbenommen, den Nachweis zu führen, dass keine oder wesentlich niedrigere Kosten entstanden sind.

2.8 Bei kurzfristigen Buchungen, d.h., wenn zwischen Buchung und Reisebeginn 28 Tage oder weniger liegen, ist der Reisepreis Zug um Zug gegen Aushändigung der Reiseunterlagen und des Sicherungsscheines zu zahlen.

2.9 Bei Währungsumrechnungen gilt der Kurs des Abrechnungsdatums und nicht der des Datums der Buchung. M-TOURS Erlebnisreisen haftet nicht für Kursdifferenzen. Bei Belastung im Ausland können zusätzliche Gebühren von der Bank erhoben werden.

3. Leistungen

3.1 Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich ausschließlich aus der Leistungsbeschreibung von M-TOURS Erlebnisreisen sowie aus den

entsprechenden Angaben in der Reisebestätigung und den gemäß Art. 250 § 3 EGBGB gemachten Angaben. Etwaige Nebenabreden bedürfen der ausdrücklichen Bestätigung von M-TOURS Erlebnisreisen auf einem dauerhaften Datenträger.

3.2 Hotel-, Orts- oder Schiffsprospekte, die nicht von M-TOURS Erlebnisreisen herausgegeben werden, sind für M-TOURS Erlebnisreisen nicht bindend.

3.3 Dritte sind nicht befugt, von den Reisebedingungen oder den Ausschreibungen von M-TOURS Erlebnisreisen abweichende Zusagen zu machen und/oder Vereinbarungen zu treffen. Besondere Kundenwünsche müssen durch M-TOURS Erlebnisreisen ausdrücklich schriftlich bestätigt werden, um Vertragsbestandteil zu werden.

3.4 Leistungen, die als Fremdleistungen direkt vom Kunden bei Drittunternehmen gebucht werden, gehören nicht zum Leistungsumfang von M-TOURS Erlebnisreisen (z. B. Sportveranstaltungen, Ausflüge, Rundfahrten, Ausstellungen, etc.).

4. Leistungsänderungen

4.1 M-TOURS Erlebnisreisen behält sich ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsschluss eine Änderung oder Abweichung der Angaben in der jeweiligen Leistungsbeschreibung zu erklären.

4.2 M-TOURS Erlebnisreisen verpflichtet sich, den Kunden über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich gem. § 651f II BGB auf einem dauerhaften Datenträger in Kenntnis zu setzen. Im Falle einer erheblichen Änderung der Reise ist der Kunde berechtigt, ohne Kosten vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn M-TOURS Erlebnisreisen in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden anzubieten. Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich nach Erhalt der Mitteilung über die Änderung gegenüber M-TOURS Erlebnisreisen geltend zu machen.

4.3 Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

5. Preisänderungen

M-TOURS Erlebnisreisen behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren, Sicherheitsgebühren im Zusammenhang mit der Beförderung, Einreise-, Aufenthalts- und Eintrittsgebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern:

5.1 Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehende Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann M-TOURS Erlebnisreisen den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann M-TOURS Erlebnisreisen vom Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen.

b) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann M-TOURS Erlebnisreisen vom Kunden verlangen.

5.2 Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren, Sicherheitsgebühren im Zusammenhang

mit der Beförderung; Einreise-, Aufenthalts- und Eintrittsgebühren gegenüber M-TOURS Erlebnisreisen erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

5.3 Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für M-TOURS Erlebnisreisen verteuert hat.

5.4 Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat M-TOURS Erlebnisreisen den Kunden unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Reiseantritt, davon in Kenntnis zu setzen. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig. Bei Preiserhöhungen um mehr als 8% ist der Kunde berechtigt vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn M-TOURS Erlebnisreisen eine solche Reise ohne Mehrpreis anbieten kann. Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung der Änderung des Reisepreises durch M-TOURS Erlebnisreisen geltend zu machen. Dem Kunden wird empfohlen, dies auf einem dauerhaften Datenträger zu erklären.

5.5 M-TOURS Erlebnisreisen ist gem. § 651f IV BGB verpflichtet, bei einer Verringerung der unter Ziff. 5.1-5.3 genannten Kosten den daraus resultierenden und vom Kunden bezahlten Mehrbetrag unter Abzug der tatsächlich entstandenen Verwaltungskosten an den Kunden zu erstatten.

6. Reiserücktritt durch den Kunden

6.1 Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber M-TOURS Erlebnisreisen zu erklären. Sofern die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Maßgebend ist der Zugang der Rücktrittserklärung. Der Rücktritt ist grundsätzlich formlos möglich. Dem Kunden wird jedoch empfohlen, den Rücktritt auf einem dauerhaften Datenträger zu erklären.

6.2 Bei einem Rücktritt des Kunden vor Antritt der Reise steht M-TOURS Erlebnisreisen anstelle des Reisepreises eine Rücktrittsentschädigung zu (§ 651h BGB), sofern M-TOURS Erlebnisreisen den Rücktritt nicht zu vertreten hat und/oder keine unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umstände i.S.d. § 651h III BGB vorliegen, die die Durchführung der Reise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle der Partei unterliegen, die sich hierauf beruft und ihre Folgen sich auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

6.3 M-TOURS Erlebnisreisen kann anstelle des konkret berechneten

Entschädigungsanspruchs die folgende

pauschalierte Rücktrittsentschädigung

geltend machen:

a) Busreisen

bis 30 Tage vor Reisebeginn 25%

ab 29. - 22. Tag vor Reisebeginn 30%

ab 21. - 15. Tag vor Reisebeginn 40%

ab 14. - 10. Tag vor Reisebeginn 55%

ab 9. - 7. Tag vor Reisebeginn 75%

ab 6. - 2. Tag vor Reisebeginn 80%

ab 1. Tag vor Reisebeginn bis Reiseantritt

90% des Reisepreises

b) Flugreisen Europa

bis 61 Tage vor Reisebeginn 10%

ab 60. - 46. Tag vor Reisebeginn 30%

ab 45. - 31. Tag vor Reisebeginn 60%

ab 30. - 15. Tag vor Reisebeginn 70%

ab 14. - 2. Tag vor Reisebeginn 80%

am Tag der Abreise oder bei Nichtantritt

(no-show) 90% des Reisepreises
 c) Schiffs- und Pauschalreise
 bis 90 Tage vor Reiseantritt 20 %
 ab 89. - 31. Tag vor Reisebeginn 40 %
 ab 30. - 15. Tag vor Reisebeginn 60 %
 ab 14. - 2. Tag vor Reisebeginn 85 %
 am Tag der Abreise oder bei Nichtantritt
 (no-show) 90 % des Reisepreises
 d) Zugpauschalreisen
 bis 45 Tage vor Reiseantritt 10 %
 ab 44. - 30. Tag vor Reisebeginn 30 %
 ab 30. - 15. Tag vor Reisebeginn 50 %
 ab 14. Tag vor Reisebeginn 75 %
 am Tag der Abreise oder bei Nichtantritt
 (no-show) 90 % des Reisepreises
 f) Pauschalreisen mit eigener Anreise
 sowie Reisen in Verbindung mit
 Eintrittskarten
 bis zum 30. Tag vor Reisebeginn 25 %
 ab 29. - 22. Tag vor Reisebeginn 30 %
 ab 21. - 15. Tag vor Reisebeginn 40 %
 ab 14. - 10. Tag vor Reisebeginn 55 %
 ab 9. - 7. Tag vor Reisebeginn 75 %
 ab 6. - 2. Tag vor Reisebeginn 80 %
 ab 1. Tag vor Reisebeginn bis Reiseantritt
 90 % des Reisepreises.
 6.4 Zusätzlich kann der Preis vermittelter
 Leistungen (z.B. Versicherungen, Visa) in
 voller Höhe anfallen.
 6.5 Bei einer Berechnung nach Ziff. 6.3
 bleibt dem Kunden unbenommen, den
 Nachweis zu führen, dass M-TOURS
 Erlebnisreisen im Zusammenhang mit
 dem Rücktritt keine oder wesentlich
 geringere Kosten entstanden sind.
 6.6 M-TOURS Erlebnisreisen kann anstelle
 der unter Ziff. 6.3 genannten Pauschalen
 einen konkret berechneten
 Entschädigungsanspruch als Ersatz für
 die getroffenen Reisevorkehrungen und
 für seine Aufwendungen geltend machen,
 sofern der M-TOURS Erlebnisreisen
 entstandene Schaden deutlich höher
 ausfällt, als die unter Ziff. 6.3 genannten
 Pauschalen. Maßgeblich für die
 Berechnung des Ersatzes ist der
 Reisepreis unter Abzug der ersparten
 Aufwendungen und etwaigen
 anderweitigen Verwendungen der
 Reiseleistungen. In diesem Fall wird
 M-TOURS Erlebnisreisen die konkrete
 Entschädigung berechnen und
 begründen.

7. Umbuchungen

7.1 Ein Anspruch des Kunden, nach
 Vertragsabschluss, auf Änderungen
 hinsichtlich des Reiseterrains, des
 Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts,
 der Unterkunft, der Beförderungsart oder
 der Fluggesellschaft besteht nicht, sofern
 M-TOURS Erlebnisreisen seine
 vorvertraglichen Informationspflichten
 gem. Art. 250 §§ 1-3 EGBGB erfüllt hat.
 Sollen auf Wunsch des Kunden nach
 Vertragsabschluss und bis zum 60. Tag
 vor Reiseantritt Änderungen hinsichtlich
 des Reiseterrains, des Ortes des
 Reiseantritts, der Unterkunft, der
 Beförderungsart oder der Fluggesellschaft
 vorgenommen werden, wird M-TOURS
 Erlebnisreisen dem Kunden die
 tatsächlich anfallenden Kosten pro
 Kunden berechnen. Zusätzlich gilt ein
 Bearbeitungsentgelt von € 30,00 pro
 Person als vereinbart.
 7.2 Umbuchungswünsche des Kunden,
 die ab dem 59. Tag vor Reiseantritt
 erfolgen, können, sofern ihre
 Durchführung überhaupt möglich ist, nur
 nach Rücktritt vom Reisevertrag gemäß
 Ziffer 6. zu den dort genannten
 Bedingungen und gleichzeitiger
 Neuankündigung durchgeführt werden.
 Dieses gilt nicht bei
 Umbuchungswünschen, die nur
 geringfügige Kosten verursachen.
 7.3 Umbuchungswünsche/Änderungen,
 die nur geringfügige Kosten verursachen,
 werden mit € 30 pro Person in Rechnung
 gestellt. Geringfügige Änderungen sind
 z.B. Änderung der Verpflegungsleistung,
 der Zimmerkategorie oder Ähnliches.
 7.4 Umbuchungswünsche hinsichtlich des
 Reiseziels sind grundsätzlich nur durch
 den Rücktritt vom Reisevertrag (Storno)
 zu den in Ziffer 6. genannten
 Bedingungen und nachfolgendem
 Neuabschluss möglich.
 7.5 Es bleibt dem Kunden unbenommen,
 den Nachweis zu führen, dass M-TOURS
 Erlebnisreisen keine oder wesentlich
 niedrigere Kosten entstanden sind.

9. Rücktritt und Kündigung durch M-TOURS Erlebnisreisen

M-TOURS Erlebnisreisen kann in
 folgenden Fällen vor Antritt der Reise
 vom Reisevertrag zurücktreten oder nach
 Antritt der Reise den Reisevertrag
 kündigen:

a) Ohne Einhaltung einer Frist, wenn der
 Reisende die Durchführung der Reise
 ungeachtet einer Abmahnung nachhaltig
 stört oder wenn er sich in solchem Maße
 vertragswidrig verhält, dass die sofortige
 Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt
 ist. Kündigt M-TOURS Erlebnisreisen
 deshalb den Vertrag, so behält M-TOURS
 Erlebnisreisen den Anspruch auf den
 Reisepreis, muss sich jedoch den Wert
 der ersparten Aufwendungen sowie
 diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die
 er aus einer anderweitigen Verwendung
 der nicht in Anspruch genommenen
 Leistung erlangt werden.

b) Bei Nichterreichen einer
 ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl,
 wenn in der Reiseausschreibung für die
 entsprechende Reise auf eine
 Mindestteilnehmerzahl und die Frist,
 binnen derer der Rücktritt durch
 M-TOURS Erlebnisreisen möglich ist,
 hingewiesen wurde, in der im Vertrag
 bestimmten Frist, spätestens jedoch

- 20 Tage vor Reisebeginn bei einer
 Reisedauer von mehr als 6 Tagen,

- 7 Tage vor Reisebeginn bei einer
 Reisedauer von mindestens 2 und
 höchstens 6 Tagen

- 48 Stunden vor Reisebeginn bei einer
 Reisedauer von weniger als 2 Tagen.

In jedem Fall ist M-TOURS Erlebnisreisen
 verpflichtet, den Kunden unverzüglich
 nach Eintritt der Voraussetzung für die
 Nichtdurchführung der Reise hiervon in
 Kenntnis zu setzen und ihm die
 Rücktrittserklärung unverzüglich
 zuzuleiten. Bereits geleistete Zahlungen
 auf den Reisepreis erhält der Kunde
 zurück.

10. Haftung von M-TOURS Erlebnisreisen

10.1 M-TOURS Erlebnisreisen haftet im
 Rahmen der Sorgfaltspflicht eines
 ordentlichen Kaufmanns für die
 gewissenhafte Reisevorbereitung, die
 sorgfältige Auswahl und Überwachung der
 Leistungsträger und die ordnungsgemäße
 Erbringung der bestätigten
 Reiseleistungen auf der Grundlage des
 jeweiligen Angebotes.

10.2 M-TOURS Erlebnisreisen haftet nicht
 für Leistungsstörungen im
 Zusammenhang mit Leistungen, die nicht
 Bestandteil des Reisevertrages sind
 und/oder die der Reisende ohne
 Vermittlung von M-TOURS Erlebnisreisen
 direkt gebucht und in Anspruch
 genommen hat (z.B. Veranstaltungen,
 Ausflüge, Besuche, etc.).
 10.3 Die vertragliche Haftung von
 M-TOURS Erlebnisreisen ist bei anderen
 als Körperschäden auf den dreifachen
 Reisepreis beschränkt, soweit ein
 Schaden des Kunden weder vorsätzlich
 noch grob fahrlässig herbeigeführt wird
 oder soweit M-TOURS Erlebnisreisen für
 einen dem Kunden entstehenden
 Schaden allein wegen einer vorsätzlichen
 oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung
 eines gesetzlichen Vertreters oder
 Erfüllungsgehilfen (beispielsweise
 Leistungsträger) verantwortlich ist.
 Möglicherweise darüber hinausgehende
 Ansprüche aufgrund internationaler
 Abkommen bleiben von der
 Beschränkung unberührt.

10.4 Für alle gegen M-TOURS
 Erlebnisreisen gerichteten
 Schadensersatzansprüche aus
 unerlaubter Handlung, die nicht auf
 Vorsatz oder grob fahrlässige
 beruhen, ist die Haftung auf die Höhe des
 dreifachen Reisepreises beschränkt,
 ausgenommen darüber hinausgehende
 Ansprüche aufgrund internationaler
 Abkommen.
 10.7 Die Beteiligung an Sport- und
 anderen Ferienaktivitäten muss der
 Kunde selbst verantworten. Sportanlagen,
 Geräte und Fahrzeuge sollte der Kunde
 vor Inanspruchnahme überprüfen. Für

Unfälle, die bei Sportausübungen und
 anderen Ferienaktivitäten auftreten,
 haftet M-TOURS Erlebnisreisen nur, wenn
 M-TOURS Erlebnisreisen ein Verschulden
 trifft.

12. Obliegenheiten des Kunden/Fristen

12.1 Der Kunde hat M-TOURS
 Erlebnisreisen umgehend davon in
 Kenntnis zu setzen, wenn er die
 erforderlichen Reiseunterlagen
 (Flugscheine, Leistungsgutscheine, Rail &
 Fly Pick-up Nummern und
 Reiseinformationen) spätestens 5
 Werktage (mit Ausnahme von Ziff. 1.5)
 vor Reiseantritt nicht erhalten hat. In
 diesem Fall werden die Reiseunterlagen,
 Zahlungsseingang bei M-TOURS
 Erlebnisreisen vorausgesetzt, sofort per
 E-Mail zugesandt.

12.2 Werden Reiseleistungen nicht
 vertragsgemäß erbracht, kann der Kunde
 Abhilfe verlangen. Der Kunde ist
 verpflichtet, M-TOURS Erlebnisreisen
 einen aufgetretenen Reisemangel
 unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige hat
 gegenüber der Reiseleitung vor Ort,
 deren Kontaktdaten in den
 Reiseunterlagen stehen, zu erfolgen. Ist
 eine Reiseleitung nicht vorhanden oder
 erreichbar, so sind etwaige Reisemängel
 M-TOURS Erlebnisreisen an deren Sitz zur
 Kenntnis zu geben (Anschrift siehe Ziff.
 23).

Vertragliche Minderungsansprüche (§
 651m BGB) und
 Schadensersatzansprüche (§ 651n BGB)
 sind ausgeschlossen, sofern der Kunde
 die Mängelanzeige schuldhaft unterlässt.
 M-TOURS Erlebnisreisen kann die Abhilfe
 auch in der Weise schaffen, dass eine
 gleichwertige oder höhere Ersatzleistung
 erbracht wird, soweit dies für den Kunden
 zumutbar ist. Zur Abhilfe ist M-TOURS
 Erlebnisreisen nicht verpflichtet, wenn der
 Reisemangel bewusst wider Treu und
 Glauben herbeigeführt wurde bzw. die
 Abhilfe eine unzulässige
 Vertragsänderung darstellt. Die örtliche
 Reiseleitung ist beauftragt, für Abhilfe zu
 sorgen, sofern dieses möglich ist. Sie ist
 jedoch nicht befugt, Ansprüche des
 Kunden anzuerkennen.

12.3 Will der Kunde den Reisevertrag
 wegen eines Reisemangels der in § 651i
 BGB bezeichneten Art oder aus
 wichtigem, M-TOURS Erlebnisreisen
 erkennbarem Grund wegen
 Unzumutbarkeit kündigen, hat er
 M-TOURS Erlebnisreisen zuvor eine
 angemessene Frist zu setzen. Dies gilt
 nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich
 ist oder von M-TOURS Erlebnisreisen
 verweigert wird oder wenn die sofortige
 Kündigung des Vertrages durch ein
 besonderes, für M-TOURS Erlebnisreisen
 erkennbares Interesse des Kunden
 gerechtfertigt ist.

12.4 Bei eventuell auftretenden
 Leistungsstörungen ist der Kunde
 verpflichtet, im Rahmen der gesetzlichen
 Bestimmungen alles ihm Zumutbare zu
 tun, um zu einer Behebung der Störung
 beizutragen und eventuell entstehenden
 Schaden so gering wie möglich zu halten.
 Insbesondere hat er M-TOURS
 Erlebnisreisen auf die Gefahr eines
 Schadens aufmerksam zu machen.

12.5 Sofern das Gepäck des Kunden bei
 Flugreisen verloren geht, beschädigt wird
 oder nicht rechtzeitig ankommt, muss der
 Kunde unverzüglich eine schriftliche
 Schadensanzeige (P.I.R.) vor Ort bei der
 Fluggesellschaft, die die Beförderung
 durchgeführt hat, vornehmen. Die
 Schadensanzeige ist bei Gepäckverlust
 binnen 7 Tagen, bei Verspätungen
 innerhalb von 21 Tagen nach
 Aushändigung, zu erstatten.
 Fluggesellschaften lehnen in der Regel
 Erstattungen ab, wenn die
 Schadenanzeige nicht ausgefüllt worden
 ist. M-TOURS Erlebnisreisen übernimmt
 keine Haftung für den Verlust bzw. die
 Beschädigung von Wertgegenständen
 oder Geld im aufgegebenen Gepäck,
 wenn jene bei der Aufgabe des
 Gepäckstücks auf dem Flugschein nicht
 ausdrücklich vermerkt worden sind. Im
 übrigen ist der Verlust, die Beschädigung
 oder die Fehlleistung von Reisegepäck
 M-TOURS Erlebnisreisen bzw. der
 Reiseleitung unverzüglich anzuzeigen.

14. Pass-, Visa-, Einreise- und Gesundheitsbestimmungen

14.1 M-TOURS Erlebnisreisen informiert
 den Kunden über die Pass- und
 Visaforderungen, sowie über
 gesundheitspolizeiliche Formalitäten, die
 für die Reise und den Aufenthalt
 erforderlich sind und die ungefähre
 Dauer, die für eine Beschaffung etwaiger
 Dokumente erforderlich ist. Der Kunde ist
 jedoch für die Einhaltung aller für die
 Durchführung der Reise wichtigen
 Vorschriften selbst verantwortlich. Alle
 Nachteile, die aus der Nichtbefolgung
 dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu
 Lasten des Kunden, ausgenommen, wenn
 sie durch eine Falsch- oder
 Nichtinformation durch M-TOURS
 Erlebnisreisen bedingt sind.

14.2 Zur Erfüllung der Verpflichtung nach
 Ziff. 14.1 wird der Kunde M-TOURS
 Erlebnisreisen vollumfassend und
 wahrheitsgemäß über seine
 Staatsangehörigkeit, sowie die aller
 Mitreisenden informieren, ferner über
 etwaige Besonderheiten, wie
 beispielsweise
 Doppelstaatsbürgerschaften,
 Staatenlosigkeit, etc..

14.3 Sollten Einreisevorschriften
 einzelner Länder vom Kunden nicht
 eingehalten werden, so dass der Kunde
 deshalb an der Reise verhindert ist, kann
 M-TOURS Erlebnisreisen den Kunden mit
 den entsprechenden Rücktrittsgebühren
 belasten.

14.4 M-TOURS Erlebnisreisen haftet nicht
 für die rechtzeitige Erteilung und den
 Zugang notwendiger Visa,
 Reisegenehmigungen und/oder sonstiger
 Dokumente durch die jeweilige
 diplomatische Vertretung, wenn der
 Kunde M-TOURS Erlebnisreisen mit der
 Besorgung beauftragt hat, es sei denn,
 dass M-TOURS Erlebnisreisen eigene
 Pflichten schuldhaft verletzt hat.

15. Zollbestimmungen

Der Kunde ist verpflichtet, sowohl die
 Zollbestimmungen des bereiten Landes
 als auch die des Heimatlandes zu
 beachten. Der Kunde ist verpflichtet, sich
 selbst über die geltenden Vorschriften zu
 informieren.

20. Datenschutz

Personenbezogenen Daten, die der Kunde
 M-TOURS Erlebnisreisen zur Verfügung
 stellt, werden elektronisch erfasst,
 gespeichert, verarbeitet, an
 Leistungsträger und/oder Versicherer
 übermittelt und genutzt, soweit dies zur
 Vertragsdurchführung erforderlich ist.
 M-TOURS Erlebnisreisen wird dabei alle
 datenschutzrechtlichen Vorschriften
 beachten, ebenso für M-TOURS
 Erlebnisreisen tätige Dritte.
 Weitere Einzelheiten zum Datenschutz
 findet der Kunde unter:
<https://www.m-tours.de/datenschutz>

21. Hinweis für Verbraucher

Die Plattform zur außergerichtlichen
 Online-Streitbeilegung (sog.
 OS-Plattform) der EU-Kommission
 befindet sich unter
https://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban_en. M-TOURS
 Erlebnisreisen ist nicht bereit und
 verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren
 vor einer Verbraucherschlichtungsstelle
 teilzunehmen.

23. Veranstalter

M-TOURS Erlebnisreisen GmbH
 Große Straße 17 - 19
 49074 Osnabrück

Telefon: +49 (0)541 60 08 16- 70
 Fax: +49 (0)541 60 08 16- 99
 E-Mail: info@m-tours.de

Internet: www.m-tours.de

Stand: 01.05.2024

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Maritim Hotels für Hotelaufnahmeverträge (Stand: Januar 2017)

I. Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Hotelzimmern des jeweiligen Maritim Hotels zur Beherbergung sowie für alle in diesem Zusammenhang erbrachten weiteren Leistungen von Maritim für den Kunden (Hotelaufnahmevertrag).
2. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räumlichkeiten, die Nutzung der überlassenen Hotelzimmer zu anderen als Beherbergungszwecken, öffentliche Einladungen oder sonstige Werbemaßnahmen zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- und ähnlichen Veranstaltungen und die Nutzung von Hotelflächen außerhalb der angemieteten Räume für die vorgenannten Veranstaltungen bedürfen der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung von Maritim und können von der Zahlung einer zusätzlichen Vergütung abhängig gemacht werden. § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB findet keine Anwendung, sofern der Kunde nicht Verbraucher ist.
3. Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich vereinbart wurde.

II. Vertragsabschluss; Hinweispflicht

1. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags des Kunden durch Maritim zustande. Maritim steht es frei, die Zimmerbuchung in Textform zu bestätigen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, Maritim unaufgefordert spätestens bei Vertragsabschluss darauf hinzuweisen, sofern die Inanspruchnahme der Hotelleistung geeignet ist, den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen von Maritim in der Öffentlichkeit zu gefährden.

III. Leistungen, Preise, Zahlung, Aufrechnung

1. Der Kunde ist verpflichtet, die für die Zimmerüberlassung und die von ihm in Anspruch genommenen weiteren Leistungen vereinbarten bzw. geltenden Preise von Maritim zu zahlen. Dies gilt auch für vom Kunden direkt oder über Maritim beauftragte Leistungen Dritter, deren Vergütung von Maritim verauslagt wird.
2. Die vereinbarten Preise verstehen sich einschließlich der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Steuern und lokalen Abgaben. Nicht enthalten sind lokale Abgaben, die nach dem jeweiligen Kommunalrecht vom Gast geschuldet sind, wie zum Beispiel Kurtaxe. Bei Änderung der gesetzlichen Umsatzsteuer oder der Neueinführung, Änderung oder Abschaffung lokaler Abgaben auf den Leistungsgegenstand nach Vertragsschluss werden die Preise entsprechend angepasst. Bei Verträgen mit Verbrauchern gilt dieses nur, wenn der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung vier Monate überschreitet.
3. Maritim kann seine Zustimmung zu einer vom Kunden gewünschten nachträglichen Verringerung der Anzahl der gebuchten Zimmer, der Leistung des Hotels oder der Aufenthaltsdauer des Kunden davon abhängig machen, dass sich der Preis für die Zimmer und/oder für die sonstigen Leistungen des Hotels angemessen erhöht.
4. Wurde Zahlung auf Rechnung vereinbart, so hat die Zahlung – vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung – binnen zehn Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zu erfolgen.
5. Für jede Mahnung nach Verzugseintritt hat der Kunde Mahnkosten in Höhe von € 5 an Maritim zu erstatten. Der Nachweis, dass keine oder nur wesentlich geringere Kosten entstanden seien, steht dem Kunden frei. Bei Kunden, die keine Verbraucher sind, kann Maritim stattdessen auch den Anspruch aus § 288 Abs. 5 BGB geltend machen.
6. Maritim ist berechtigt, bei Vertragsabschluss vom Kunden eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, zum Beispiel in Form einer Kreditkartengarantie, zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag in Textform vereinbart werden. Bei Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen für Pauschalreisen bleiben die gesetzlichen Bestimmungen unberührt.

7. In begründeten Fällen, zum Beispiel Zahlungsrückstand des Kunden oder Erweiterung des Vertragsumfangs, ist Maritim berechtigt, auch nach Vertragsschluss bis zu Beginn des Aufenthalts eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung im Sinne vorstehender Nr. 6 oder eine Anhebung der im Vertrag vereinbarten Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zur vollen vereinbarten Vergütung zu verlangen.
8. Maritim ist ferner berechtigt, zu Beginn und während des Aufenthaltes vom Kunden eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung im Sinne vorstehender Nr. 6 zu verlangen, soweit eine solche nicht bereits gemäß vorstehender Nummern 6 und/oder 7 geleistet wurde.
9. Der Kunde kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung von Maritim aufrechnen oder verrechnen.

IV. Rücktritt des Kunden / Nichtinanspruchnahme der Leistungen von Maritim

1. Ein Rücktritt des Kunden von dem mit Maritim geschlossenen Vertrag ist nur möglich, wenn ein Rücktrittsrecht im Vertrag ausdrücklich vereinbart wurde, ein gesetzliches Rücktrittsrecht besteht oder wenn Maritim der Vertragsaufhebung ausdrücklich zustimmt. Die Vereinbarung eines Rücktrittsrechts sowie die etwaige Zustimmung zu einer Vertragsaufhebung sollen jeweils in Textform erfolgen.
2. Wurde ein Termin für die kostenfreie Ausübung des Rücktrittsrechts vereinbart, kann der Kunde bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche von Maritim auszulösen. Das Rücktrittsrecht des Kunden erlischt, wenn er es nicht bis zum vereinbarten Termin gegenüber Maritim in Textform ausübt.
3. Ist ein Rücktrittsrecht nicht vereinbart oder bereits erloschen, besteht auch kein gesetzliches Rücktrittsrecht, und stimmt Maritim einer Vertragsaufhebung nicht zu, behält Maritim den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung trotz Nichtinanspruchnahme der Leistung. Maritim hat die Einnahmen aus anderweitiger Vermietung der Zimmer sowie die eingesparten Aufwendungen anzurechnen. Werden die Zimmer nicht anderweitig vermietet, kann Maritim die vertraglich vereinbarte Vergütung verlangen und den Abzug für ersparte Aufwendungen pauschalisieren. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, 90% des vertraglich vereinbarten Preises für Übernachtung mit oder ohne Frühstück sowie für Pauschalarrangements mit Fremdleistungen, 70% für Halbpensions- und 60% für Vollpensionsarrangements zu zahlen. Ihm steht der Nachweis frei, dass der vorgenannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

V. Rücktritt von Maritim, nicht genehmigte Veranstaltungen

1. Sofern vertraglich vereinbart wurde, dass der Kunde bis zu einem bestimmten Termin kostenfrei vom Vertrag zurücktreten kann, ist Maritim bis zu diesem Zeitpunkt seinerseits berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den vertraglich gebuchten Zimmern vorliegen und der Kunde auf Rückfrage von Maritim mit angemessener Fristsetzung auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet. Dies gilt entsprechend bei Einräumung einer Option, wenn andere Anfragen vorliegen und der Kunde auf Rückfrage von Maritim mit angemessener Fristsetzung nicht zur festen Buchung bereit ist.
2. Ferner ist Maritim berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, insbesondere falls
 - höhere Gewalt oder andere von Maritim nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
 - Hotelleistungen unter irreführender oder falscher Angabe oder Verschweigen vertragswesentlicher Tatsachen gebucht wurden. Vertragswesentlich können die Identität des Kunden, seine Zahlungsfähigkeit oder der Zweck seines Aufenthaltes sein;

- Maritim begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Hotelleistung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen von Maritim in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich von Maritim zuzurechnen ist;
 - der Zweck bzw. der Anlass des Aufenthaltes gesetzeswidrig ist,
 - ein Verstoß gegen Klausel I Nr. 2 vorliegt;
 - eine vereinbarte oder gemäß obiger Klausel III Nrn. 6 und/oder 7 verlangte Vorauszahlung auch nach Verstreichen einer von Maritim gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet wurde.
3. Nicht genehmigte Vorstellungsgespräche, Verkaufs- und ähnliche Veranstaltungen kann Maritim unterbinden bzw. abbrechen.
 4. Der berechtigte Rücktritt von Maritim oder die Unterbindung einer nicht genehmigten Veranstaltung gemäß obiger Nr. 3 begründet keinen Anspruch des Kunden auf Schadensersatz.
 5. Sollte bei einem Rücktritt nach obiger Nr. 2 ein Schadensersatzanspruch von Maritim gegen den Kunden bestehen, so kann Maritim den Anspruch pauschalieren. Klausel IV Nr. 3 Sätze 2 bis 5 gelten in diesem Fall entsprechend.

VI. Zimmerbereitstellung, -übergabe und -rückgabe

1. Der Kunde erwirbt keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Zimmer, sofern das nicht ausdrücklich vereinbart wurde.
2. Vorbehaltlich der ausdrücklichen Vereinbarung einer früheren Bereitstellungszeit stehen gebuchte Zimmer dem Kunden ab 15.00 Uhr des vereinbarten Anreisetages zur Verfügung. Sofern nicht ausdrücklich eine spätere Ankunftszeit vereinbart oder das betreffende Zimmer vorausbezahlt wurde, hat Maritim das Recht, gebuchte Zimmer nach 18.00 Uhr anderweitig zu vergeben, ohne dass der Kunde hieraus einen Anspruch gegen Maritim herleiten kann. Eine Verpflichtung zur anderweitigen Vergabe besteht nicht.
3. Am vereinbarten Abreisetag sind die Zimmer Maritim spätestens um 12.00 Uhr geräumt zur Verfügung zu stellen. Die Nutzung über diesen Zeitpunkt hinaus gegen ein zeitabhängiges Entgelt kann – vorbehaltlich Verfügbarkeit – mit Maritim vereinbart werden.
4. Sollte der Kunde das Zimmer über 12.00 Uhr hinaus nutzen, ohne zuvor eine ausdrückliche Vereinbarung mit Maritim dazu getroffen zu haben, kann Maritim aufgrund der verspäteten Räumung des Zimmers für dessen vertragsüberschreitende Nutzung bis 18.00 Uhr 50% des vollen Listenpreises in Rechnung stellen (mindestens aber das Entgelt gemäß vorstehender Nr. 3), ab 18.00 Uhr mindestens 90%. Vertragliche Ansprüche des Kunden werden hierdurch nicht begründet. Ihm steht es frei nachzuweisen, dass Maritim kein oder ein wesentlich niedrigerer Anspruch auf Nutzungsentgelt entstanden ist.

VII. Haftung von Maritim

1. Maritim haftet für von ihm zu vertretende Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Weiterhin haftet Maritim für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Maritim beruhen, und Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten von Maritim beruhen. Vertragstypische Pflichten sind solche Pflichten, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Kunde vertraut und vertrauen darf. Einer Pflichtverletzung von Maritim steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind, soweit in dieser Klausel VII nicht

anderweitig geregelt, ausgeschlossen. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen von Maritim auftreten, wird Maritim bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Im Übrigen ist der Kunde verpflichtet, Maritim rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.

2. Für eingebrachte Sachen haftet Maritim dem Kunden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Es wird empfohlen, den Hotel- oder Zimmersafe zu nutzen. Will der Kunde Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten mit einem Gesamtwert von mehr als € 800 oder sonstige Sachen mit einem Gesamtwert von mehr als € 3.500 einbringen, ist eine gesonderte Aufbewabungsvereinbarung mit Maritim zu treffen.
3. Zurückgebliebene Sachen des Kunden werden nur auf Anfrage, Risiko und Kosten des Kunden nachgesandt. Maritim bewahrt die Sachen drei Monate auf; danach werden sie, sofern ein erkennbarer Wert besteht, dem lokalen Fundbüro übergeben. Ist das Fundbüro zur Übernahme nicht bereit, werden die Sachen weitere neun Monate aufbewahrt und dann entweder verwertet oder vernichtet. Für die Haftung von Maritim gelten vorstehende Nr. 1 Sätze 1 bis 5 entsprechend.
4. Wird dem Kunden ein Stellplatz in der Hotelgarage oder auf einem Hotelparkplatz, auch gegen Entgelt, zur Verfügung gestellt, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Eine Überwachungspflicht von Maritim besteht nicht. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Hotelgrundstück abgestellter oder rangierter Kraftfahrzeuge und deren Inhalte haftet Maritim nur nach Maßgabe vorstehender Nr. 1 Sätze 1 bis 5. Etwaige Schäden sind Maritim unverzüglich anzuzeigen.
5. Weckaufträge werden von Maritim mit größter Sorgfalt ausgeführt. Nachrichten, Post und Warensendungen für die Gäste werden mit Sorgfalt behandelt. Maritim übernimmt die Zustellung, Aufbewahrung (bei Warensendungen jedoch nur nach vorheriger Absprache) und – auf Wunsch – gegen Entgelt die Nachsendung derselben. Für die Haftung von Maritim gelten vorstehende Nummer 1 Sätze 1 bis 5 entsprechend.

VIII. Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sollen in Textform erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.
2. Erfüllungs- und Zahlungsort ist im kaufmännischen Verkehr der Standort des jeweiligen Maritim Hotels.
3. Im kaufmännischen Verkehr ist – auch für Scheckstreitigkeiten – ausschließlicher Gerichtsstand Bad Salzuffen. Maritim kann den Kunden nach seiner Wahl aber auch am Standort des jeweiligen Maritim Hotels oder am Sitz des Kunden verklagen. Das Gleiche gilt jeweils, sofern der Kunde die Voraussetzung des § 38 Abs. 2 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.
4. Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.
5. Maritim nimmt nicht an Streitbelegungsverfahren vor Verbraucherschlichtungsstellen teil.
6. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.